

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** **der Ramoser Webdesign OG**

### **Allgemeines**

Die Ramoser Webdesign OG, FN 544964v, 6020 Innsbruck, Amraser Straße 4, im folgenden "Auftragnehmer" bzw. kurz „AN" genannt, erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.

Die AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem AN und seinen Kunden, im folgenden "Auftraggeber" bzw. kurz „AG" genannt, auch wenn in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB, Gegenstand und Umfang der jeweiligen Dienstleistungen des AN sind in den entsprechenden Angeboten bzw. Aufträgen angeführt.

Der AN behält sich vor, seine AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, wobei die zwischen AG und AN zu erfüllenden, bereits bestehenden Hauptleistungspflichten von solchen Änderungen unberührt bleiben.

Der AN wird dem AG geänderte AGB rechtzeitig vor Inkrafttreten an dessen zuletzt namhaft gemachte E-Mail-Adresse bekanntgeben. Widerspricht der AG der Geltung der geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieser Änderungsmitteilung, gelten die geänderten AGB als akzeptiert, wobei die Änderungsmitteilung einen Hinweis auf die Möglichkeit und die Frist des Widerspruchs zu enthalten hat.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbeziehung zwischen AG und AN, wobei sich gegebenenfalls beide Teile verpflichten, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Die Anwendbarkeit allfälliger AGB des AG auf die Geschäftsbeziehung zwischen AG und AN wird, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung, ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Zustandekommen eines Vertrages**

Angebote des AN sind freibleibend, unverbindlich und nur für den darin angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Unterzeichnung eines Angebots des AN erteilt der AG diesem den rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Auftrag zur Umsetzung der im Angebot angeführten Dienstleistungen.

Soweit der Auftrag vom AN nicht schriftlich als angenommen bestätigt wird, gilt er als angenommen, wenn er nicht binnen zwei Wochen ab Einlangen des unterzeichneten Angebots vom AN ausdrücklich abgelehnt wird.

Spätere Änderungen und/oder Ergänzungen der Geschäftsbeziehung zwischen AG und AN bedürfen der Schriftform, was auch für ein Abgehen von der hiermit normierten Schriftform gilt.

Vom AN angegebene Konzept- und Fertigstellungstermine gelten lediglich als Richtlinien und sind nicht verbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin schriftlich vereinbart wird.

Der AN schließt an sich keine Verträge mit Privatpersonen, wobei andernfalls ebenfalls diese AGB – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen – zur Anwendung gelangen.

## **Mitwirkungspflichten des Auftraggebers – Vorzeitige Beendigung**

Der AG hat den AN bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen bestmöglich und unentgeltlich zu unterstützen.

Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der AN für die Dauer dieser Säumigkeit von seiner Leistungsverpflichtung entbunden, soweit die jeweiligen Dienstleistungen wegen der nicht oder nur unzureichenden Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden können.

Zusätzlich zur vereinbarten pauschalen Vergütung ist der AG diesfalls verpflichtet, dem AN alle durch eine schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflichten entstandenen Mehraufwände auf Grundlage der aktuellen Vergütungssätze des AN zu ersetzen; weitergehende Rechte des AN bleiben davon unberührt.

Für Verzögerungen und Verspätungen bei der Umsetzung von Projekten, die durch eine verspätete Mit- bzw. Zuarbeit des AG entstehen, ist der AN gegenüber dem AG in keinerlei Hinsicht verantwortlich.

Sofern der AG dem AN Texte, Bilder oder sonstige Inhalte zur Verfügung stellt, hat er dafür zu sorgen, dass diese Inhalte nicht gegen die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Marken- und Musterschutzrechte, etc.) oder sonstige Rechtsnormen, welcher Art immer, verstoßen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der AN nicht berechtigt ist, Rechtsberatungsleistungen gegenüber dem AG zu erbringen. Der AN ist insbesondere auch nicht verpflichtet, das Geschäftsmodell des AG und/oder die vom AG selbst erstellten oder erworbenen Werke (Layouts, Grafiken, Texte etc.) auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen. Der AN wird insbesondere keine Markenrecherchen oder sonstige Schutzrechtskollisionsprüfungen in Bezug auf die vom AG zur Verfügung gestellten Werke udgl. vornehmen.

Soweit der AG bestimmte Weisungen bzgl. des herzustellenen Werks erteilt, haftet er auch hierfür selbst.

Der AG ist verpflichtet, die von ihm zum Zwecke der Auftragserfüllung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Werke (z.B. die Daten für das Impressum, Grafiken etc.) und Zugänge vollständig und korrekt mitzuteilen. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm erteilten Weisungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

Der AG ist – vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen – für die Beschaffung des Materials zur Ausgestaltung der Webseiten und sonstigen Werke selbst verantwortlich und wird diese dem AN rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Stellt der AG dieses Material nicht oder nicht rechtzeitig (binnen zwei Wochen ab schriftlicher Aufforderung) zur Verfügung und macht er auch keine weitergehenden Vorgaben, so kann der AN nach eigener Wahl

- unter Beachtung der urheberrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben Bildmaterial gängiger Anbieter (z.B. Stockfoto-Dienstleister) verwenden oder die entsprechenden Teile der Webseite mit einem Platzhalter versehen, um den Auftrag abschließen zu können (eventuelle nachträgliche Änderungswünsche werden diesfalls als zusätzlicher Aufwand zum aktuellen Stundensatz verrechnet);

- das Projekt ruhend stellen und – abhängig von der aktuellen Auftragslage des AN – zum nächstmöglichen Zeitpunkt weiterführen, ohne, dass der AG daraus irgendwelche Ansprüche gegen den AN, welcher Art immer, ableiten könnte;
- die Geschäftsbeziehung unter Nachfristsetzung von weiteren vierzehn Tagen vorzeitig beenden und bis dahin erbrachte Dienstleistungen zum aktuellen Stundensatz abrechnen.

Gerät der AG mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AN in Verzug (Zahlungsziel: sieben Tage ab Vorschreibung), ist der AN ebenfalls berechtigt, nach eigener Wahl

- das Projekt ruhend zu stellen und – abhängig von der aktuellen Auftragslage des AN – zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach vollständiger Zahlung weiterzuführen, ohne, dass der AG daraus irgendwelche Ansprüche gegen den AN, welcher Art immer, ableiten könnte;
- die Geschäftsbeziehung unter Nachfristsetzung von weiteren vierzehn Tagen vorzeitig zu beenden und bis dahin erbrachte Dienstleistungen zum aktuellen Stundensatz abzurechnen.

Der AN folgt bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem klar definierten Prozess, dem sich der AG zu unterwerfen hat. Der AG hat während dieses Prozesses bei definierten Zwischenschritten die Möglichkeit, Änderungswünsche und Feedback zu äußern, wobei Änderungswünsche übersichtlich, vollständig und nach den Vorlagen des AN zu sammeln und an diesen zu übermitteln sind.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, stehen dem AG maximal drei Änderungswünsche während des gesamten Projektablaufs zu. Wurde ein definierter Zwischenschritt durch den AG bereits abgenommen, werden nachfolgende Änderungswünsche zum aktuellen Stundensatz erbracht und verrechnet.

## **Auftraggeberdaten**

Der AG ist dafür verantwortlich, dass die von ihm an den AN bekanntgegebenen Auftraggeberdaten richtig und vollständig sind; er ist verpflichtet, den AN über Änderungen dieser Daten unverzüglich zu informieren und Anfragen des AN, die auf die Verifizierung der Daten gerichtet sind, innerhalb von fünf Werktagen zu beantworten.

## **Kommunikation**

Der AG verpflichtet sich gegenüber dem AN, dessen vorgegebene Kommunikationskanäle sowie Software und Tools für die Übermittlung von Inhalten zu nutzen, wohingegen der AN nicht verpflichtet ist, die Kommunikationskanäle sowie Software und Tools des AG für die Übermittlung von Inhalten zu nutzen.

Während der Entwicklung ist die Kommunikation bevorzugt per E-Mail vorgesehen.

## **Preise und Vergütung – Zahlungsbedingungen**

Die Preise des AN verstehen sich in Euro exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

Beratung und Termine vor Ort sind im Angebot grundsätzlich nicht inkludiert (ausgenommen bei Individualvereinbarungen).

Arbeiten und (Service)leistungen des AN, die über die im Angebot vereinbarten hinausgehen (z. B. unvorhergesehener Mehraufwand, zusätzlich zu allenfalls im Angebot inkludierten erforderliche Beratungen oder Termine vor Ort) werden auf Stundenbasis zu je Euro 120,00 netto (Abrechnung im Viertelstundentakt) gesondert berechnet.

Die Vergütung der Dienstleistungen des AN erfolgt – gegen Rechnungslegung – grundsätzlich per 2-Stufen-Zahlung (50% Anzahlung vor Projektbeginn und 50% Restzahlung fünf Wochen nach Projektstart) oder – nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung – per Ratenzahlung.

Die vereinbarte Vergütung wie auch vereinbarungsgemäß vom AG zu ersetzende Kosten und Barauslagen erfolgen entsprechend dem abgeschlossenen Vertragsmodell und den zu Grunde liegenden Zahlungsmodalitäten.

Der AN kann die Preise für seine Dienstleistungen jederzeit ändern. Die geänderten Preise gelten jeweils für sämtliche nach der Änderung beauftragten Angebote und Dienstleistungen. Für zuvor bestellte Angebote und Dienstleistungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen und bekannt gegebenen Preise.

Zahlungen sind – unabhängig von Projektfortschritten oder Sonstigem – jeweils binnen sieben Tagen ab Vorschreibung ohne Abzug zu leisten, als Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Unternehmerzinsen (= 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) als vereinbart.

Pauschalen mit Angaben zur Laufzeit verlängern sich, falls nicht anders angegeben, nach Ablauf automatisch um dieselbe Laufzeit.

Alle erbrachten Dienstleistungen bleiben bis zum Zahlungseingang Eigentum des AN. Dieser behält sich das Recht vor, seine Tätigkeit bei Zahlungsverzug auf Seiten des AG einzustellen und erst nach Zahlungseingang wieder fortzuführen.

Der AN ist nach freiem Ermessen berechtigt, Dienstleistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Dienstleistungen zu substituieren (*Fremdleistung*).

## **Webseitenerstellung und Webseitenpflege**

Der AN bietet dem AG u.a. Dienstleistungen im Bereich der Webseitenerstellung und -entwicklung (einschließlich Wartung und Pflege), wobei der spezifische Leistungsumfang Gegenstand von Individualvereinbarungen zwischen AN und AG ist.

Gegenstand von Webseiten-Erstellungsverträgen zwischen AG und AN ist grundsätzlich die Entwicklung neuer oder die Erweiterung bestehender Webseiten (z.B. Einbinden neuer Schnittstellen) unter Beachtung der technischen und/oder gestalterischen Vorgaben des AG.

Zwischen AG und AN geschlossene Webseiten-Erstellungsverträge sind Werkverträge.

Die im Einzelnen vereinbarten Dienstleistungen ergeben sich aus dem zwischen AG und AN individuell abgeschlossenen Vertrag. Hierzu stellt der AG beim AN zunächst eine Anfrage mit einer möglichst genauen Beschreibung der von ihm gewünschten Webseiten-Inhalte (gestalterische Inhalte wie Bilder, Layouts, Logos o.ä. sind vom AG festzulegen und zur Verfügung zu stellen).

Diese Anfrage stellt eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den AN dar. Der AN wird die in der Anfrage beschriebenen Vorstellungen des AG nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen und auf Grundlage der aus der Projektanfrage hervorgehenden Wünsche ein Angebot erstellen. Erst durch die Annahme des Angebots durch den AG kommt ein Vertrag zwischen AG und AN zustande.

Das Angebot des AN enthält in der Regel einen ersten Design-Entwurf, dessen Format und Inhalte vom AN nach freiem Ermessen ausgewählt werden; es besteht kein Anspruch auf bestimmte gestalterische Elemente oder Funktionen. Sofern eine Einigung auf Grundlage des

ersten Entwurfs nicht möglich ist, hat der AG in diesem Fall keinen Anspruch auf Herausgabe des Entwurfs oder der dazugehörigen Vorschläge bzw. Inhalte o.ä.

Beim AG verbleibende Kopien sind zu löschen oder an den AN herauszugeben.

Sobald die Webseite fertiggestellt wurde, wird der AN den AG zu deren Abnahme auffordern.

Voraussetzung für die Tätigkeit des AN ist, dass der AG sämtliche für die Umsetzung des Projekts erforderliche Daten (Texte, Vorlagen, Grafiken etc.) dem AN vor Auftragsbeginn vollständig in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht nach, ist den AN nicht dazu verpflichtet, das Projekt zu starten.

Sofern sich der AG verpflichtet hat, dem AN im Rahmen der Dienstleistungserbringung Bild-, Ton-, Text- o.ä. Materialien zu beschaffen, hat der AG diese dem AN umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen.

Ist eine Konvertierung oder Anpassung des vom AG überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der AG die hierfür anfallenden Kosten.

Auch wenn der AN für sich den Anspruch hat, sämtliche (Änderungs)wünsche des AG im Rahmen des Projekts abbilden zu können, besteht dieser Anspruch nicht seitens des AG. Im Zweifel liegt die Entscheidung, ob eine Änderung im Rahmen des Projekts vorgenommen werden kann, beim AN. Eine vollständige Umgestaltung oder ein Neuaufbau der Website ist nicht Teil der Serviceleistungen und muss separat angefragt und beauftragt werden.

Das Projekt ist erst mit vollständiger Erbringung der Dienstleistung durch den AN abgeschlossen und richtet sich hinsichtlich des Leistungszeitraums an keinerlei zeitliche Begrenzung oder sonstige Fristen, sofern solche zwischen AG und AN nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

Der AN haftet nicht für Funktionsstörungen und Inkompatibilitäten, die durch eigenmächtige Änderungen des AG verursacht wurden oder auf sonstigen Fehlern beruhen, die nicht im Verantwortungsbereich des AN liegen.

## **Suchmaschinenoptimierung (SEO) und Content Marketing**

*Suchmaschinenoptimierung (SEO) und Content Marketing* sind nur Gegenstand des Vertrages und werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich im Angebot gelistet werden.

Diese Dienstleistungen haben das Ziel, die Webseite bei der Suche mit Google für ausgewählte Suchbegriffe unter den vorderen Treffern erscheinen zu lassen.

Da das Ranking in der organischen Google-Suche von einer Vielzahl teils dynamischer Faktoren abhängt, die nicht vom AN beeinflussbar sind, kann eine konkrete Platzierung nicht garantiert werden.

Der AG verpflichtet sich, keine eigenständigen OnPage- oder OffPage-Optimierungen ohne Absprache mit dem AN durchzuführen. Der AN übernimmt keine Haftung für OnPage-Veränderungen auf der Webseite des AG.

Der AG verpflichtet sich, sofern nicht anders vereinbart, dem AN Zugang zu sogenannten Tracking-Tools, FTP-Zugriff und/oder CMS-Zugang während der gesamten Vertragslaufzeit zu gewähren.

Ein Relaunch/Redesign (Neugestaltung) der Website des AG oder eine Überarbeitung der Website-Struktur werden nicht ohne vorherige Absprache mit dem AN durchgeführt.

Der AG verpflichtet sich, dem AN bei Vertragsbeginn alle Domains bekanntzugeben, welche seine Webpräsenz wiedergeben.

Sollte der AN von Seiten des AG keinen Zugang zum Tracking-Tool, kein FTP-Zugriff und/oder CMS-Zugang gewährt werden, trägt der AG eventuell anfallende Kosten durch Aufwendungen eines Dritten (z.B. Internetagenturen oder Provider).

## **Webhosting und Domainregistrierung**

Der AN bietet dem AG, insbesondere als Zusatzoption im Rahmen der Webseiten-Erstellung, auch Hosting- und Domainregistrierungsleistungen an. Der spezifische Leistungsumfang (Domainregistrierung, Speicherplatz, Zertifikate etc.) ist Gegenstand individueller Vereinbarungen zwischen AG und AN.

Der AN ist berechtigt, Dienstleistungen Dritter in jedweder Form im Zusammenhang mit der Ausführung von Hostingleistungen in Anspruch zu nehmen.

Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der AN im Falle einer Beauftragung als Host die Administration und Verwaltung der Daten. Der AG erhält grundsätzlich keinen Zugang zum Administrationsbackend des Hostingsystems.

Als Hostingdienstleister wird – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – *webflow* verwendet, die Nutzung der Website mit anderen Hostingdienstleistern ist nur nach vorheriger Zustimmung des AN zulässig.

Nimmt der AG Domainregistrierungsleistungen des AN in Anspruch, kommt das zur Registrierung der jeweiligen Domain erforderliche Vertragsverhältnis, über Vermittlung durch den AN, direkt zwischen dem AG und der jeweiligen Domainvergabeinstelle bzw. dem jeweiligen Registrar zustande.

Kosten für das *webflow*-Hosting sind in vollem Umfang vom AG zu tragen.

Ist die *webflow*-Anbindung der bestehenden Domain des AG aus technischen Gründen bzw. aufgrund unzureichender DNS-Konfigurationsmöglichkeiten der vom AG verwendeten Domainvergabeinstelle bzw. dem jeweiligen Registrar nicht möglich, ist der AN berechtigt, eine neue Domain zu registrieren bzw. den AG aufzufordern, die Domainvergabeinstelle bzw. den jeweiligen Registrar zu wechseln.

Die Verfügbarkeit der vom AN zum Zwecke des Hostings verwendeten Server liegt bei mindestens 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiten, innerhalb derer die Server aufgrund von durch den AN nicht beeinflussbaren Ereignissen nicht erreichbar sind (Höhere Gewalt, Handlungen Dritter, technische Probleme etc.).

Der AG ist verpflichtet, seine Passwörter und sonstigen Zugangsdaten – sofern ihm solche vom AN zur Verfügung gestellt wurden – nicht an Dritte weiterzugeben und regelmäßig zu ändern. Für eventuellen Missbrauch durch Dritte ist der AG selbst verantwortlich, eine Haftung des AN, aus welchem Grund immer, besteht nicht.

Der AG trägt die volle Verantwortung dafür, dass die von ihm gewünschte Domain keine Rechte Dritter verletzt; eine Überprüfung der Domain auf die rechtliche Vereinbarkeit mit allfälligen Rechten Dritter durch den AN ist ausdrücklich nicht geschuldet.

Für die Domainregistrierung gelten ergänzend die Bedingungen der jeweiligen Vergabeinstellen.

## **Nutzungsrechte**

Der AG räumt dem AN sämtliche für die vertragsgegenständliche Nutzung der Webseite erforderlichen Nutzungsrechte an Urheber-, sowie Leistungsschutzrechten und sonstigen ge-

werblichen Schutzrechten, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie Bearbeitung, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang ein.

Die Rechteeinräumung umfasst auch das Recht, die vorgenannten Nutzungsrechte an zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte zu übertragen bzw. unterzulizieren.

Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an der vom AN und/oder von Dritten im Auftrag des AG erstellten und gegebenenfalls realisierten Analysen und Konzepten verbleiben beim AN. Der AN räumt dem AG an den Analysen und Konzepten sowie bei deren Umsetzung an den Arbeitsergebnissen jedoch das ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem für die Suchmaschinenoptimierung seiner Webseite erforderlichen Umfang zu nutzen.

Machen Dritte gegen den AN Ansprüche etwa mit der Behauptung geltend, die Webseite des AG bzw. deren Nutzung durch Suchmaschinenbetreiber oder sonstige Nutzer verstoße gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die Webseite verletze ihre Rechte, auf welche Weise auch immer, wird der AG den AN für sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

Der AG wird dem AN auch alle darüberhinausgehenden Kosten und Schäden ersetzen (zB Kosten einer angemessenen Rechtsvertretung). Dies gilt nur dann nicht, wenn der AG die Verletzung der Rechte Dritter bzw. gesetzlicher Bestimmungen nicht zu vertreten hat. AG und AN werden sich im Rahmen des Zumutbaren durch Bereitstellung von Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber dem Dritten wechselseitig unterstützen.

Werbeagenturen als AG sind nicht berechtigt, Dienstleistungen des AN, die im Rahmen eines Auftrags erbracht wurden, selbst oder für den AG zu verwerten oder auf Dritte zu übertragen.

## **Gewährleistung**

Der AN gewährleistet, dass seine Dienstleistungen durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht erbracht werden. Nicht Gewähr geleistet wird, dass die Dienstleistungen für einen bestimmten Zweck geeignet sind oder eine bestimmte Wirkung bieten, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.

Der AG ist verpflichtet, die Dienstleistungen des AN unverzüglich nach Erbringung auf ihre Vertragsgemäßheit und auf allfällige Mängel zu überprüfen.

Der AG hat dem AN allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls aber binnen acht Tagen ab Kenntnis, schriftlich bekanntzugeben, ein unwesentlicher Mangel begründet keine Ansprüche.

Die Wahl der Art einer allfälligen Mängelbehebung obliegt dem AN. Stellt sich bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen heraus, dass kein Anspruch des AG besteht, so ist der AN berechtigt, den entstandenen Aufwand auf Basis des aktuellen Stundensatzes zu verrechnen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung, sie beginnt nicht erneut zu laufen, wenn im Rahmen der Gewährleistung eine Ersatzlieferung bzw. -leistung erfolgt.

## **Haftungsbeschränkungen**

Eine Haftung des AN (für sich, seine Angestellten, seine Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen) für Sach- oder Vermögensschäden des AG ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn o.ä. handelt.

Der AG haftet nicht für Serverausfälle oder sonstige technische Probleme, sondern nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der AG hält den AN im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, die gegen den AN aufgrund von Verstößen des AG gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht geltend gemacht werden, schad- und klaglos.

Der AN erstellt Impressum, Datenschutzerklärung sowie – sofern ausdrücklich vereinbart – Cookie-OptIn udgl. für den AG, ist aber nicht berechtigt, diesem gegenüber Rechtsberatungsleistungen zu erbringen. Der AN haftet daher nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Impressum, Datenschutzerklärung sowie Cookie-OptIn o.ä., weshalb der AG verpflichtet ist, die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Maßnahmen zu prüfen oder prüfen zu lassen und diese gegebenenfalls selbst zu vervollständigen bzw. zu korrigieren.

Etwaige Kosten durch Abmahnungen Dritter sowie Kosten, die durch Rechtsverstöße der Website, welcher Art immer, verursacht werden, sind vom AG allein und in vollem Umfang zu tragen bzw. gegebenenfalls dem AN zu ersetzen, weshalb empfohlen wird, die Dienstleistungen des AN vor Anwendung auf ihre Rechtskonformität zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

## **Datenschutz**

Der AG ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum AN diesem zugehenden persönlichen Daten EDV-mäßig gespeichert und automatisiert verarbeitet werden.

## **Geheimhaltung**

Der AN wird alle ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des AG, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Passwörter, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVDs, CD-ROMs, interaktive Produkte und andere Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des AG oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, streng vertraulich behandeln.

Der AN verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Programmierern, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, zu überbinden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus, besteht aber nicht bei Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder öffentlich bekannt werden sollen.

## **Rechteeinräumung, Eigenwerbung und Erwähnungsrecht**

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, erteilt der AG dem AN ausdrücklich die Erlaubnis, das Projekt zum Zweck der Eigenwerbung (Referenzen/Portfolio) in angemessener Weise öffentlich darzustellen. Insbesondere ist der AN berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zum AG zu werben und auf allen erstellten Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich als Urheber hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht oder seine Zustimmung dazu eingeholt werden muss.

Ferner ist der AN berechtigt, den eigenen Namen mit Verlinkung in angemessener Weise im Footer oder im Impressum der vom AN erstellten Website zu platzieren, ohne dass dem AG hierfür ein Entgeltanspruch zusteht oder seine Zustimmung dazu eingeholt werden muss.



## **Abtretungsverbot**

Die Rechte des AG aus der Geschäftsbeziehung zum AN sind nicht übertragbar.

## **Aufrechnungsverbot**

Eine Kompensation der finanziellen Verpflichtungen des AG aus der Geschäftsbeziehung zum AN mit allfälligen Forderungen des AG gegen den AN, aus welchem Rechtsgrund auch immer diese bestehen sollten, ist unzulässig.

## **Anwendbares Recht**

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen AG und AN sowie auf diese AGB gelangt ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) – zur Anwendung.

## **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz des AN.

Für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung zwischen AG und AN oder aus diesen AGB resultierenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand Innsbruck vereinbart.